

Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 9. November 2011

1373. Dringliche Schriftliche Anfrage von Dr. Esther Straub, Katrin Wüthrich und 50 Mitunterzeichnenden betreffend Gesundheitsgefährdung von städtischen Mitarbeitern durch Asbestfasern, Ausmass und Hilfeleistungen der Stadt. Am 14. September 2011 reichten die Gemeinderätinnen Dr. Esther Straub (SP), Katrin Wüthrich (SP) und 50 Mitunterzeichnende folgende dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2011/339, ein:

Obwohl die hohe Gesundheitsgefährdung von Asbestfasern bereits in den sechziger Jahren breit bekannt war, wurden asbesthaltige Materialien bis zum Verbot 1990 in der Schweiz in zahlreichen Produkten und Anwendungen eingesetzt. Menschen, die mit Asbest belastet worden sind, können schwer erkranken. Bei einigen von ihnen bricht 20 bis 40 Jahre später ein Mesotheliom aus, ein fast immer tödlicher Lungen- und Bauchfellkrebs. In der Schweiz sind bisher über 1300 Berufstätige aufgrund einer Asbestexposition gestorben. Es wird damit gerechnet, dass die jährliche Opferzahl bis 2020 weiter ansteigt. Auch in Betrieben der Stadt Zürich wurde mit Asbest gearbeitet. Kürzlich informierte das ERZ, von Angehörigen eines Asbestopfers darum gebeten, Mitarbeitende des Kehrichtheizkraftwerks Hagenholz über die ehemalige Asbestexposition ihres Arbeitsplatzes. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In welchen Dienstabteilungen bzw. welchen Betrieben der Stadt Zürich wurde wann mit Asbest gearbeitet?
2. Wie viele Mitarbeitende der Stadt Zürich wurden an ihrem Arbeitsplatz mit Asbest belastet (Anzahl Belastungen, Krankheitsfälle und Todesfälle)?
3. Welche Massnahmen wurden ab welchem Zeitpunkt zum Schutz der Mitarbeitenden ergriffen? Wurden die Mitarbeitenden informiert und zu den Schutzmassnahmen angehalten? Sind diese Schutzmassnahmen dokumentiert?
4. Weiss der Stadtrat um Versäumnisse in Bezug auf den Schutz von Mitarbeitenden?
5. Was unternimmt der Stadtrat, um Mitarbeitende und ehemalige Mitarbeitende heute darüber zu informieren, dass sie an ihrem städtischen Arbeitsplatz in früherer Zeit Asbest ausgesetzt waren?
6. Wie werden die betroffenen Mitarbeitenden und die betroffenen ehemaligen Mitarbeitenden informiert?
7. Seit wann werden betroffene (ehemalige) Mitarbeitende informiert?
8. Welche Hilfeleistungen bietet die Stadt Mitarbeitenden und ehemaligen Mitarbeitenden an, die aufgrund ihrer Tätigkeit in einem städtischen Betrieb an einem Mesotheliom, an Asbestose oder einem anderen Asbestleiden erkranken?
9. In welcher Form drückt die Stadt ihr Bedauern gegenüber betroffenen Mitarbeitenden und ihren Angehörigen aus?
10. Gibt es juristische Verfahren, in die die Stadt Zürich aufgrund der Asbesterkrankung von (ehemaligen) Mitarbeitenden involviert ist oder war?
11. Ist der Stadtrat auch der Meinung, dass es stossend ist, dass aufgrund der Verjährungsfristen bei Asbesterkrankungen keine haftpflichtrechtlichen Leistungen zu erbringen sind?
12. Wie beurteilt der Stadtrat die sozialversicherungsrechtliche Situation, insbesondere die Bedingungen zur Ausrichtung einer Integritätsentschädigung?
13. Kann sich der Stadtrat vorstellen, einen Entschädigungsfonds für Asbestopfer zu errichten?

Der Stadtrat beantwortet die dringliche Anfrage wie folgt:

Einleitende Bemerkung:

Human Resources Management hat bei allen Departementen, deren Dienstabteilungen, den Betrieben der Stadt Zürich sowie bei beiden Unfallversicherungen (Suva und UVZ) eine Umfrage zu den gestellten Fragen gemacht. Die vom Gemeinderat gewährte Frist war für eine

umfassende Abklärung und Auswertung allerdings zu kurz angesetzt, zumal sie auch noch in die Zeit der Herbstferien gefallen ist. Die Antworten fallen aus diesem Grund je nach Dienstabteilung mehr oder weniger detailliert aus. Ob alle, auch die zeitlich länger zurückliegenden Aspekte stadtweit vollständig erfasst sind, muss daher offenbleiben.

Zu Frage 1: Direkt mit Asbest gearbeitet wurde in vier Dienstabteilungen:

Bei Entsorgung- und Recycling (ERZ) bzw. den Vorläuferorganisationen «Abfuhrwesen» und «Stadtentwässerung» wurde in beiden Kehrheizkraftwerken Josefstrasse und Hagenholz, bei der Fernwärme, bei den Kläranlagen Werdhölzli und der ehemaligen ARA Glatt sowie in den Werkstattbetrieben bis Ende der 80er-Jahre mit asbesthaltigen Materialien gearbeitet. Dies geschah im Rahmen von Anlagenrevisionen sowie bei Reparaturarbeiten an Leitungen und an Fahrzeugen. Bei Bauarbeiten, einer weiteren Quelle von Asbestbelastungen, wurden primär externe Firmen beigezogen. Situativ arbeitete eigenes Personal mit.

Der Fachbereich Asbest der Abteilung Energietechnik und Bauhygiene von Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ) kontrolliert im Zeichen von Vorsorge und Prävention Asbestsanierungskonzepte und stichprobenweise deren Ausführung vor Ort. Bei Asbestunfällen und unsachgemässen Eingriffen ist er zuständig für die Schliessung der Gebäude bzw. die Anordnung geeigneter Sanierungs- und Entlastungsmassnahmen.

Im Sozialdepartement ist die Baugruppe des Jobladens immer wieder mit dem Thema Asbest konfrontiert. Der Jobladen bietet tageweise Einsätze für Klientinnen und Klienten in den Arbeitsbereichen Bau, Natur und Werkstatt unter der Anleitung von Arbeitsagogen an. Die verantwortlichen Betreuer der Baugruppe sind aber über die Gefahren informiert und überlassen die Arbeit bei Asbestvorkommen Spezialisten.

Bei den Verkehrsbetrieben (VBZ) waren Mitarbeitende des technischen Unterhalts in Kontakt mit Asbest. In den Dienstgebäuden sind in den Jahren 1950 bis 1970 asbesthaltige Bodenbeläge, Fensterkitt sowie Kleber für Wandplatten verbaut worden. Diese wurden in den letzten 20 Jahren bei Sanierungsarbeiten oder Umbauten jedoch fachgerecht entfernt.

Bei den älteren Tramtypen Kurbeli, Pedaler, Karpfen und Mirage waren asbesthaltige Materialien verbaut, welche im Rahmen von Unterhaltsarbeiten sukzessive fachgerecht entfernt und ersetzt wurden.

Alle VBZ-Busse waren ab den 30er-Jahren – wie alle Nutzfahrzeuge zu dieser Zeit – mit asbesthaltigen Bremsbelägen ausgestattet. Im Zuge der Instandhaltung der Bremsen wurden auch Arbeiten an besagten Bremsbelägen durchgeführt. Ab 1988 wurden Busse mit asbestfreien Bremsbelägen beschafft. Ab 1990 waren alle Busse mit asbestfreien Bremsbelägen ausgerüstet.

In allen anderen Abteilungen wurde nie direkt mit Asbest gearbeitet. Ein von der Immobilienbewirtschaftung (IMMO) im Jahr 2008 durchgeführtes umfassendes Asbestscreening in den Verwaltungsbauten, Altersheimen, Pflegezentren und Schulanlagen zeigte auf, dass bis zum Verbot von Asbest im Jahr 1990 in älteren Gebäuden teilweise asbesthaltiges Material verbaut wurde. Es handelt sich hierbei jedoch um gebundenes Asbest; dieses kann bei Elektro-sicherungskästen, Leitungsführungen, Fensterabdichtungen oder PVC-Böden vorkommen und ist ungefährlich, solange es nicht verwittert, beschädigt oder bearbeitet wird. Bei Instandsetzungsprojekten werden asbesthaltige Bauteile jeweils entfernt – dies in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für nachhaltiges Bauen des Amtes für Hochbauten (AHB) sowie unter Bezug der Abteilung Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ). In diversen Dienstabteilungen sind bei solchen Installationen Sanierungsarbeiten von spezialisierten Firmen für Asbestsanierung durchgeführt worden:

Sozialdepartement (SD)

Es gab und gibt Gebäude mit Arbeitsplätzen, in denen asbesthaltige Materialien verbaut wurden. Verschiedentlich wurden Messungen durchgeführt, so im *Laufbahnzentrum*, wo die

Bausubstanz 2006 untersucht wurde, oder im Vorfeld von Renovierungsarbeiten, beispielsweise bei der *Kita Mattenhof*. Alle Untersuchungen haben aber ergeben, dass keine Gefährdung von Mitarbeitenden besteht oder bestand.

Departement der Industriellen Betriebe (DIB)

Wasserversorgung (WVZ): Im Jahr 2007 wurde durch die Firma Carbotech AG für alle Anlagen und Bauten der *Wasserversorgung* ein Asbest-Gutachten erstellt, das dokumentiert, wo in den Liegenschaften asbesthaltige Materialien und PCB-haltige Fugendichtungsmassen vorhanden sind und in dem die notwendigen Sanierungs- bzw. Entsorgungsmassnahmen nach den geltenden Vorschriften vorgeschlagen wurden. Die Sanierung wurde in drei Dringlichkeitsstufen eingeteilt. Im Rahmen von Umbaumaassnahmen in den vergangenen Jahren wurde das asbesthaltige Material der Dringlichkeitsstufe I + II von Spezialfirmen fachgerecht und vollständig entfernt. Das allenfalls noch vorhandene asbesthaltige Material der Dringlichkeitsstufe III wird visuell kontrolliert und überwacht.

Gesundheits- und Umweltdepartement (GUD)

Bei der Gesamtsanierung des *Pflegezentrums Mattenhof* ist eine fachgerechte Altlastensanierung vorgenommen worden.

Im *Stadtspital Waid* trat Asbest bei drei Gelegenheiten in Erscheinung. Da die Arbeiten fachgerecht ausgeführt wurden, waren die Mitarbeitenden keiner Belastung ausgesetzt. Vor der Erneuerung der Kälteanlage wurde im Bereich der Kälteerzeugung von der Firma Carbotech AG in Basel im Juni 2009 ein Gutachten erstellt. Es wurde festgestellt, dass im Bereich der Kältepumpen asbesthaltige Flanschdichtungen installiert waren. Die Demontage sowie die Entsorgung der Pumpen einschliesslich der Flanschdichtungen erfolgten nach Vorgaben der Firma Carbotech und in Begleitung des Fachingenieurs von Hochstrasser Glaus und Partner. Bei der Sanierungsplanung im Jahr 2010 wurde festgestellt, dass im Unterdachbereich des Kiosks bei der Bushaltestelle Spritzasbest vorhanden ist. Im Auftrag des Amtes für Hochbauten (AHB) wurde von der Firma Carbotech Basel eine Ist-Zustand-Messung nach VDI-Richtlinie 3492 durchgeführt. Der Bericht vom 29. August 2011 bestätigt, dass die Toleranzgrenze eingehalten wird. Die Sanierung des Kiosks ist in Bearbeitung der Immobilienbewirtschaftung (IMMO) und des AHB. Der Kiosk auf dem Gelände des Stadtspitals Waid wird von einer Privatperson gemietet. Diese ist nicht beim Stadtspital Waid angestellt und wurde laufend über die Angelegenheit informiert. Beim Dach der Gärtnerei wurden im Jahr 2011 Undichtheiten festgestellt. Bei der Analyse des Daches zeigte sich, dass es sich um ein Eternitdach (asbesthaltig) der alten Generation handelt. Das Eternitdach wurde durch die Dachdeckerfirma Frehner Zürich, in Begleitung der Meili Bauconsulting AG Zürich, fachgerecht demontiert und entsorgt. Das Dach wurde neu mit handelsüblichen Wellplatten eingedeckt.

Polizeidepartement (PD)

Das Dienstgebäude der *Dienstabteilung Verkehr* an der Mühlegasse 18/22 wurde gemäss Abklärungen mit UGZ dahingehend saniert, dass allfällige Kontaminationsquellen behoben wurden. Bei den Anlagen der Zivilschutzorganisation der Abteilung *Schutz und Rettung* wurden teils Eternit-Futterrohre im Beton eingelegt. Von diesen Einlagen geht keine Gefahr aus, da auch im Falle einer Sanierung oder einer Erneuerung der Anlage solche Einlagen nicht tangiert werden. In lediglich einer Anlage an der Reinhold-Frei-Strasse 44 wurde ein Lüftungskanal mit Asbest verkleidet. Dieser wurde zum Schutz vor Asbestemission vor Jahren mit einem Farbanstrich versehen. In einigen Anlagen wurde beim Elektrotabelleau die Rückwand mit einer Asbestabdeckung versehen. An den bestehenden Tableaus werden keine Änderungen vollzogen. Im Falle einer Sanierung oder Erneuerung ist das gesamte Tableau zu ersetzen. Die Elektriker der Dienstabteilung Schutz und Rettung sind bezüglich der Asbestgefahr informiert.

Zu Frage 2: Bei der Suva waren per Ende September 2011 acht Fälle als Berufskrankheiten mit Ursache Asbest registriert, davon vier Todesfälle. Bei der Unfallversicherung der Stadt Zürich gibt es keine Fälle von asbestbedingten Erkrankungen.

DIB: Seit den 1930er-Jahren waren die Mitarbeitenden des technischen Unterhalts der VBZ in Kontakt mit Asbest. Die VBZ wurden aber nie mit Haftpflichtforderungen von (ehemaligen) Mitarbeitenden konfrontiert.

Tiefbau- und Entsorgungsdepartement (TED)

Diese Frage kann nicht genau beantwortet werden, reicht doch die Zeit der erhöhten Exposition bis in die 60er-Jahre zurück. Bei ERZ dürften die 70er- und 80er-Jahre für allfällige Belastungen massgeblich gewesen sein. Das Kehrtheizkraftwerk (KHKW) Hagenholz ist erst ab 1968 in Betrieb, grosse Teile des Fernwärmenetzes sind in den 70er-Jahren erbaut worden, die ARA Werdhölzli wurde in den 80er-Jahren weitgehend neu gebaut. Soweit heute bekannt ist, war überwiegend Instandhaltungspersonal betroffen. Die Häufigkeit der Belastung richtete sich dementsprechend nach der Häufigkeit von Revisionen (z. B. etwa 4 Wochen pro Ofenlinie und Jahr bei den KHKW) bzw. von Reparaturarbeiten. Während einer Revision wurde nicht dauernd, sondern nur gelegentlich an asbesthaltigen Komponenten und Anlageteilen gearbeitet. Aufgrund dessen lässt sich das zeitliche Belastungsmuster wie folgt charakterisieren: Es bestanden relativ seltene Expositionen mit teilweise hohen Kurzzeitbelastungen, v. a. in schlecht durchlüfteten Räumen. Anlässlich eines Falls ist ERZ bekannt, dass es Spezialisierungen gegeben haben muss. Das heisst, dass immer dieselben Personen Revisionsarbeiten an mit Asbest versehenen Anlagekomponenten durchgeführt hatten. ERZ ist ein Krankheitsfall mit Todesfolge bekannt.

Zu Frage 3: Die Stadt Zürich hat in Zusammenarbeit von Schutz und Rettung, dem Zentrum für Arbeitsmedizin, Ergonomie und Hygiene sowie Human Resources Management eine Betriebsgruppenlösung (BGL) für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz geschaffen. Arbeitshygieniker von Schutz und Rettung beraten die Geschäftsführung, Linienvorgesetzte und Arbeitnehmende in allen Fragen des Gesundheitsschutzes. Sie erarbeiten insbesondere Risikoanalysen, Vorschläge zur Verbesserung von Arbeitsplätzen aus arbeitshygienischer/ergonomischer Sicht und bilden Sicherheitsbeauftragte und Linienverantwortliche aus.

Die Dienstabteilung Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ) kontrolliert die Einhaltung des Gesundheitsschutzes. Das Team Arbeitssicherheit berät Arbeitnehmende und Betriebe in den Belangen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Die Arbeitsinspektoren informieren und beraten die Betriebe über ihre Pflichten und Möglichkeiten zur Wahrung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Sie machen Betriebsbesuche gemäss Art. 61 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) und Art. 45 sowie Art. 46 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) und kontrollieren, ob die gesetzlichen Vorgaben zu den Arbeitsbedingungen umgesetzt sind und gelebt werden. Zum Schutz der Bevölkerung überprüft und bewilligt der UGZ überdies seit seiner Gründung im Jahr 2000 (früher gehörte dieser Vollzugsbereich zum Polizeidepartement) Asbestsanierungskonzepte und ordnet je nach Asbestfaserfreisetzungspotenzial die erforderlichen Raumluftmessungen an. Der UGZ führt einen Asbestkataster. Bei Bauvorhaben in Bauten, in denen Asbestvorkommen dokumentiert sind, werden als Auflage im Bauentscheid Gebäudechecks verlangt zur Bestandsaufnahme allfällig im Umbaubereich vorhandener Asbestvorkommen. Generell erfolgt ein Hinweis bei Bauvorhaben in Bauten mit Baujahr vor 1990, dass noch asbesthaltige Materialien vorhanden sein können. Schwachgebundene Asbestvorkommen müssen vor Baubeginn fachgerecht durch eine von der Suva anerkannte Sanierungsfirma entfernt werden. Konkrete Vorschriften für den Umgang mit Asbest enthält die Bauarbeitenverordnung (BauAV). Sie verlangt eine Gefahrenermittlung vor Beginn der Bauarbeiten (Ermittlungspflicht) sowie eine Risikobewertung und Planung von Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden vor Asbest. Die erforderlichen Massnahmen im Umgang mit asbesthaltigen Materialien sind in der Richtlinie Nr. 6503 der eidgenössischen Koordinati-

onskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) aufgeführt. Die Richtlinie zeigt auf, wie zur Verhütung von asbestbedingten Berufskrankheiten vorgegangen werden muss und dient der einheitlichen, sachgerechten und dem Stand der Technik entsprechenden Anwendung der erwähnten Vorschriften.

Von den Departementen sind in der Umfrage folgende Massnahmen gemeldet worden:

DIB

Elektrizitätswerke (ewz): 1998 wurde eine Erhebung von in Gebäuden fest verbaute Asbest über alle Gebäude im Eigentum der ewz durchgeführt. Dabei wurde kein Asbestvorkommen entdeckt. Es war allerdings bekannt, dass Zählermontageplatten, Bodenbeläge, Kabelkanäle und weitere nicht fest verbaute Bauteile Asbest enthalten können. 2010 und 2011 wurde eine Erhebung dieser Bauteile durchgeführt und sämtliche Bauteile werden bis Ende 2012 gekennzeichnet. Mitarbeitende, welche in Anlagen mit Asbestvorkommen (ewz) oder potenziellen Asbestvorkommen (Anlagen von Kundinnen und Kunden) arbeiten, werden periodisch bezüglich Asbest und dem korrekten Arbeiten in diesem Umfeld sensibilisiert und geschult.

WVZ: Alle Mitarbeitenden werden seit 2007 laufend über das Risiko einer Gesundheitsgefährdung durch Asbest instruiert. Sie sind somit in der Lage, asbesthaltige Produkte zu erkennen, das daraus resultierende Gesundheitsrisiko richtig zu beurteilen und die angemessenen Sicherheitsvorkehrungen korrekt einleiten zu können. Die Schutzmassnahmen und das richtige Verhalten sind im Management-System der Wasserversorgung in einer Arbeitsanweisung dokumentiert, und auch neue Mitarbeitende werden im Rahmen der Einführung zum Thema Asbest durch den Vorgesetzten geschult.

VBZ: Ob und wie Mitarbeitende vor den 1980er-Jahren über die Asbestproblematik informiert wurden, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass über die Kommunikation der gültigen Arbeitsrichtlinien im Arbeitsprozess hinaus keine zusätzlichen Informationen ehemaliger Mitarbeiter stattgefunden haben.

Im Jahr 2006 sind alle Sicherheitsbeauftragten der VBZ durch den Leiter Arbeitssicherheit in Bezug auf Asbest informiert und sensibilisiert worden, so dass die Arbeiten nach dem Erkennen von Asbest sicher durchgeführt werden können. Die Elektromonteur sind durch die Broschüre «Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln» über Gefahren und Verhalten bei Asbest-Gefährdung orientiert. Alle Arbeiten an asbesthaltigen Anlagen und Komponenten oder Gebäudeteilen werden an zertifizierte und spezialisierte Firmen vergeben und unter der Kontrolle von UGZ ausgeführt.

In den Jahren 1980 und 1982 wurden die Richtlinien für die Bearbeitung von asbesthaltigen Bremsbelägen bei den Bussen angepasst. Die jeweils gültigen Suva-Vorschriften wurden jederzeit eingehalten bzw. der damals gültige MAK-Wert (1 Mio. Fasern/m³) wurde deutlich unterschritten. Die Suva hat diese Richtlinien zwischen 1982 und 1990 mehrfach kontrolliert und als korrekt bescheinigt sowie die Einhaltung der Vorschriften bestätigt. Die Mitarbeiter, welche in der genannten Zeitspanne mit der Bearbeitung von asbesthaltigen Bremsbelägen betraut waren, wurden laufend ausreichend über die Richtlinien für die Bearbeitung sowie über die Gefahrensituation im Zusammenhang mit Asbest informiert. Es wurden ebenfalls auf Antrag von Betriebskommissionen zusätzliche Kontrollen durch die Suva durchgeführt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass alle Mitarbeiter, die seit 1982 mit der Bearbeitung von asbesthaltigen Bremsbelägen betraut waren, ausreichend über die Thematik informiert sind bzw. waren.

TED: Dem Personal wurden in den 70er- und 80er-Jahren Schutzmasken zur Verfügung gestellt. Diese Information stützt sich auf mündliche Befragungen ab und ist nicht dokumentiert. Ab Ende der 80er-Jahre wurden Arbeiten an asbesthaltigen Komponenten von spezialisierten Firmen bei entsprechenden Schutzmassnahmen durchgeführt. Hinsichtlich dieser

Arbeiten liegen genaue Dokumentationen vor (beispielsweise Rückbau Turbine Josefstrasse). Ab Beginn der 90er-Jahre wurden Rück- oder Umbauten automatisch und verpflichtend von Abklärungen betreffend Asbestbelastung und entsprechenden Schutzmassnahmen begleitet. Im Klärwerk Werdhölzli wurde zudem im Jahr 2010 eine Analyse aller Gebäude hinsichtlich Asbest und PCB durchgeführt. In jedem Gebäude sind Problemzonen dokumentiert worden. Bei Instandhaltungen und vor allem bei Sanierungen werden vorgängig die Gebäudeberichte beigezogen. In einer Liste werden die Gebäude mit entsorgtem Asbest/PCB erfasst.

GUD: In den Jahren 2007 und 2008 erfolgte im Auftrag der IMMO eine Gefahrenermittlung mittels Schadstoff-Screenings am Gebäude und an den Arbeitsgeräten der Altersheime. Potentielle Gefahren wurden identifiziert und eliminiert. Schutzmassnahmen bzw. Material- oder Geräteeersatz sind dokumentiert.

Zu Frage 4: Dem Stadtrat sind keine Hinweise auf Versäumnisse bekannt. Ab dem Zeitpunkt, als die gesundheitlichen Gefahren, welche von Asbest ausgehen können, bekannt waren, sind in den betroffenen Abteilungen die notwendigen und anerkannten Sicherheitsmassnahmen getroffen worden.

Zu Frage 5: Im Zusammenhang mit dem Fall des erkrankten ehemaligen Mitarbeitenden des Kehrtheizkraftwerkes (KHKW) (siehe Frage 2) wurden im August 2010 die Adressen von ehemaligen und gegenwärtig im Geschäftsbereich KHKW beschäftigten Mitarbeitenden erhoben, die möglicherweise im Rahmen ihrer Tätigkeit einer Asbestbelastung ausgesetzt gewesen sein könnten. Diese Mitarbeitenden wurden schriftlich eingeladen, an einer von zwei Informationsveranstaltungen (am 20. September 2010 oder am 7. Oktober 2010) teilzunehmen. An diesen beiden Veranstaltungen wurden den Interessierten Informationen allgemeiner Art zu Asbest abgegeben sowie medizinische und juristische Aspekte zum Thema Asbest erläutert. Im Klärwerk Werdhölzli (KWH) wurden alle Mitarbeitenden über die Asbestproblematik informiert, und es wurde eine Kurzanleitung bezüglich des Vorgehens erstellt.

Zu Frage 6: Siehe Antwort auf Frage 5.

Zu Frage 7: Siehe Antwort auf Frage 5.

Zu Frage 8: In einem konkreten Fall, bei dem es bei ERZ zu einer Erkrankung mit Todesfolge gekommen ist, wurde den interessierten Mitarbeitenden im Rahmen der beiden Informationsveranstaltungen (Frage 5) im Herbst 2010 eine medizinische Untersuchung auf Kosten von ERZ angeboten. Neu hinzugekommen ist ein Angebot der Suva für alle zwei Jahre wiederkehrende medizinische Untersuchungen auf Asbestbelastungen.

Die Mitarbeitenden haben das Recht, sich durch ihre Dienstabteilung zu arbeitsmedizinischen Untersuchungen und Beratungen anmelden zu lassen, wenn sie aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit gesundheitliche Bedenken haben (Art. 183 Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht).

Im Falle von gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind die Mitarbeitenden der Stadt bei der Unfallversicherung der Stadt Zürich (UVZ) oder bei der Suva versichert. Gemäss Art. 9 Abs. 3 UVG sind Berufskrankheiten von ihrem Ausbruch an einem Berufsunfall gleichgestellt. Eine Berufskrankheit gilt als ausgebrochen, sobald die oder der Betroffene erstmals ärztlicher Behandlung bedarf oder arbeitsunfähig ist. Bei asbestbedingten Berufskrankheiten erbringen die beiden Unfallversicherungen der Stadt Zürich, Suva und UVZ, die gesetzlichen Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die obligatorische Unfallversicherung (UVG). Dies sind im Wesentlichen die Kosten der medizinischen notwendigen Heilbehandlungen, Taggeldleistungen, Übergangsentschädigungen, Renten und Integritätsentschädigungen. Anspruch auf eine Integritätsentschädigung hat, wer in seiner körperlichen und geistigen Unversehrtheit dauernd erheblich geschädigt ist.

Bei asbestbedingten Erkrankungen liegt die Leistungspflicht bei jenem Versicherer, bei dem

die Versicherung bestanden hat, als der Versicherte zuletzt durch schädigende Stoffe, bestimmte Arbeiten oder berufliche Tätigkeiten gefährdet war.

Bei der Suva sind die Mitarbeitenden des Departements der Industriellen Betriebe, des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements sowie des Hochbaudepartements versichert (mit Ausnahme der Departementsvorstehenden und deren Departementssekretariate, welche bei der UVZ versichert sind). Alle übrigen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sind bei der UVZ versichert.

Zu Frage 9: Die Zuständigkeit liegt primär bei der Dienstabteilung, bei welcher die oder der Betroffene tätig ist oder war. Deren Personaldienst kümmert sich um die erkrankte Person. Der Stadtrat seinerseits bedauert es, wenn es in früheren Jahren in Unkenntnis der Gefährdung, welche von asbesthaltigen Materialien ausgehen kann, zu gesundheitlichen Schädigungen bei städtischen Mitarbeitenden gekommen ist.

Zu Frage 10: Der Suva ist ein Verfahren bekannt, das derzeit beim Versicherungsgericht Zürich hängig ist. Gemäss heutigem Kenntnisstand der Suva bestand die Asbestexposition in diesem Fall jedoch vor der Anstellung bei der Stadt.

Zu Frage 11: Oft werden asbestbedingte Berufskrankheiten erst lange nach der früheren beruflichen Exposition diagnostiziert. Die Unfallversicherungen, bei denen die städtischen Mitarbeitenden versichert sind, erbringen diese Leistungen auch dann, wenn zwischen der Exposition und dem Auftreten der Krankheit viele Jahre vergangen sind. Der Anspruch auf Versicherungsleistungen verjährt nicht. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bei verspäteter Meldung einer Berufskrankheit nur Leistungen für die letzten fünf Jahre ausgerichtet werden können (Art. 24 ATSG sowie Art. 51 UVG). Ausserdem sieht Art. 46 UVG eine Kürzungsmöglichkeit vor, falls die Unfallmeldung nicht unverzüglich nach Ausbruch der Berufskrankheit gemeldet wird und für diese Versäumnis keine entschuldbaren Umstände vorliegen.

Zu Frage 12: Diese Beurteilung hat nach den geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) zu erfolgen. Nach Art. 24 Abs. 1 UVG hat ein Versicherter Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung, wenn er durch den Unfall eine dauernde und erhebliche Schädigung seiner körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität erleidet. Nach Art. 36 Abs. 1 UVV gilt ein Integritätsschaden als dauernd, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht; er ist erheblich, wenn die körperliche oder geistige Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird.

Die Integritätsentschädigung wird nach Art. 24 Abs. 2 UVG mit der Invalidenrente festgesetzt oder, falls kein Rentenanspruch besteht, bei der Beendigung der ärztlichen Behandlung gewährt.

Nach Art. 36 Abs. 1 UVV gilt ein Integritätsschaden als dauernd, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht.

Das Bundesgericht hat entschieden, dass eine Berufskrankheit mit erheblicher Beeinträchtigung der Lebenserwartung des Versicherten dann keinen dauernden Integritätsschaden bewirkt, wenn zwischen dem Zeitpunkt, in dem die Behandlung keine Verbesserung des Zustandes mehr verspricht, und demjenigen des Todes weniger als 12 Monate lagen. Damit hat es im Sinne einer regelbildenden Gerichtspraxis festgelegt, dass hinsichtlich der Dauerhaftigkeit eines Integritätsschadens eine einjährige Phase palliativer Behandlung als Minimaldauer zu betrachten ist (BGE 133 V 224).

Zudem hat das Bundesgericht festgehalten, dass wegen der seit dem 1. Juli 2005 geltenden Verwaltungspraxis der Suva die oben genannte Praxis aufgrund der übergangsrechtlich festgelegten Regelung nicht zur Anwendung kommt (Urteil des Bundesgerichtes U 341/06 vom 19. Juni 2007).

Die Suva hat am 1. Juli 2005 eine neue Verwaltungspraxis in Bezug auf Versicherte einge-

führt, die während ihres Berufslebens mit Asbest in Kontakt gekommen und infolge dessen an Krebs erkrankt sind. Sie zahlt Versicherten 6 Monate nach Ausbruch der Krankheit im Sinne eines Vorschusses eine Integritätsentschädigung von 40 Prozent aus. Wenn ein Asbestopfer nach Ausbruch der Krankheit 2 Jahre gelebt hat, wird die zweite Tranche von 40 Prozent ausgerichtet. Stirbt die versicherte Person vor Ablauf dieser 2 Jahre, wird der gewährte Vorschuss nicht zurückverlangt. Diese Praxis ist anwendbar auf alle Fälle, in denen die Krankheit nach dem 1. Juli 2005 ausbricht. Ausserdem findet sie Anwendung, wenn die Krankheit zwar vor diesem Datum entdeckt wird, der Versicherte aber am 1. Juli 2005 noch am Leben war. Diese Praxis wurde per 24. Oktober 2005 mit Bezug auf im damaligen Zeitpunkt noch lebende Versicherte modifiziert, indem die zweite Zahlung von nochmals 40 Prozent bereits nach 18 Monaten erfolgt. Diese Entschädigungsregelung beruht auf dem Gedanken, dem Versicherten für die immaterielle Beeinträchtigung eine Entschädigung auszurichten, solange er noch lebt (Urteil des Bundesgerichtes U 444/06 vom 20. Februar 2007).

Zu Frage 13: Wie vorstehend ausgeführt, ist die Abgeltung berufsbedingter Krankheiten, einschliesslich Schädigungen durch Asbest, durch die Unfallversicherungsgesetzgebung geregelt. Ein zusätzlicher städtischer Entschädigungsfonds ist nicht opportun, auch würde hierfür eine Rechtsgrundlage fehlen.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Ralph Kühne